

Hafenordnung „Alte Ache Süd“ der Gemeinde Fußach,

beschlossen von der Gemeindevertretung in der Sitzung von 18.12.2024.

I. Geltungsbereich

1. Die Hafenordnung „Alte Ache Süd“ gilt für die von der Gemeinde Fußach betriebenen Boots Liegeplatzanlage „Alte Ache Süd“.
2. Die Hafenordnung ist für alle Benützungsberechtigten von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen sowie generell für alle Personen, die diese Einrichtungen benützen oder sich in diesen Bereichen aufhalten, verbindlich.
3. Benützungsberechtigte von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen müssen ihren Gästen diese Hafenordnung zur Kenntnis bringen und sie anweisen, sich dieser entsprechend zu verhalten.

II. Hafenverwaltung, Aufsichtsorgane

1. Die Wahrnehmung aller die Hafenordnung betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch deren Überwachung obliegen der Gemeinde Fußach. Die Gemeinde Fußach ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Hafenordnung ein Hafenverbot auszusprechen.
2. Zur Besorgung der Geschäfte nach Abs. 1 bedient sich die Gemeinde eigener Gemeindebediensteter oder ausdrücklich hiezu bestellter Aufsichtsorgane. Den Weisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
3. Den beauftragten Personen obliegt im Besonderen die Aufsicht über alle Hafenanlagen. Sie sind berechtigt, in dringenden Fällen Boote zu betreten und zu verlegen. Weiters sind sie berechtigt, bei Behinderung anderer Boote, bei Gefährdung von Menschen oder deren Eigentum, bei Gefährdung der Hafenanlagen sowie bei Vorliegen sonstiger privat- oder öffentlich-rechtlicher Interessen Anweisungen zu erteilen, sowie bei Nichteinhaltung oder bei Gefahr im Verzug, Boote zu betreten, zu verlegen und sämtliche Maßnahmen zu treffen, um Gefahren zu beseitigen.
4. Die Gemeinde kann die Aufsichtsorgane mit einem Dienstaussweis ausstatten.

III. Bootssaison

Die Bootssaison beginnt am 1. April und endet am 31. Oktober.

IV. Benützung der Liegeplätze

1. Die Benützung eines Liegeplatzes ist an die schriftliche Bewilligung der Gemeinde Fußach gebunden (Liegeplatzbewilligung). Das Nutzungsrecht an einem Liegeplatz ist ein persönliches Recht.
2. Benützungsberechtigte eines Liegeplatzes (Punkt V der Richtlinie über die Vergabe von Liegeplatzbewilligungen) müssen über die rechtlichen die Voraussetzung zum Führen eines Bootes gemäß den Bestimmungen der Bodenseeschiffverkehrsverordnung verfügen. Vom Befähigungsnachweis ausgenommen sind Motorboote bis 4,4 kW Motorleistung sowie Segelboote bis 12m² Segelfläche.
3. Benützt werden dürfen die Liegeplätze mit Booten, für welche von der Dimension und dem Tiefgang in der Hafenanlage eine Fahrtmöglichkeit besteht.

4. Benützt werden dürfen die Liegeplätze weiters nur mit Booten, die eine Zulassung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz besitzen. Ausgenommen davon ist die Nutzung als Gästeliegeplatz.
5. Die Boote müssen so benützt und befestigt werden, dass an der Hafenanlage und anderen Booten kein Schaden entsteht und eine Benützung durch Unbefugte nach Möglichkeit verhindert wird. Insbesondere ist auch dafür zu sorgen, dass durch die Verwendung einer der Bootsgröße entsprechenden Anzahl und Größe von Fendern die Beschädigung der benachbarten Boote verhindert wird.
6. Die Überwinterung der im Hafen liegenden Boote im Wasser außerhalb der Bootssaison ist nur gestattet, wenn das Boot winterfest gemacht wurde und keine Gefahren oder Beschädigungen für Umwelt und Hafenanlage entstehen können.
7. Der Liegeplatz hat spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem Boot des Benützungsberechtigten belegt zu sein. Andernfalls hat die Gemeinde das Recht, den Liegeplatz für die restliche Saison an Gäste zu vergeben. Benützungsberechtigte haben aber kein Anrecht auf Rückerstattung des Liegeplatzentgeltes. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Bei Nichtbelegung des Liegeplatzes ohne Benachrichtigung der Gemeinde bis zum 1. Juli gilt dies als Entschuldigungsjahr im Sinne der Richtlinie für die Vergabe von Liegeplatzbewilligungen. Sind die Entschuldigungsjahre bereits konsumiert, liegt der Tatbestand gemäß Punkt VIII 4c. der Vergaberichtlinie „Alte Ache Süd“ vor.
8. Das Verleihen oder Vermieten des Bootes sowie die gewerbsmäßige Nutzung des Liegeplatzes sind ausdrücklich verboten.

V. Gästeliegeplätze

1. Wird ein Liegeplatz auf Grund einer Ausfahrt während der Nacht nicht benutzt, hat der Inhaber der Liegeplatzbewilligung mittels einer Anzeigetafel beim Liegeplatz bekannt zu machen, für welche Zeit der Liegeplatz frei ist.
2. Während der freien Zeit darf ein anderer Inhaber einer Liegeplatzbewilligung auf dem Bodensee diesen Liegeplatz benützen. Die Benützung ist höchstens für zwei aufeinanderfolgende Nächte durch dasselbe Boot zulässig.
3. Ausmaße und Gestaltung der Anzeigetafel können von der Gemeinde vorgegeben werden.

VI. Benützung der Hafenanlage

1. Im Bereich des Hafens dürfen keine Gegenstände ins Wasser geworfen werden. Jegliche Wasserverschmutzung ist zu unterlassen. Ferner ist alles zu unterlassen, was gegen die Sauberhaltung der Hafenanlage und des Umgebungsbereiches sowie gegen Ruhe und Ordnung verstößt.
2. Das Benutzen von Drohnen in der Hafenanlage ist verboten. (Lärmbelästigung, Privatsphäre, Absturzgefährdung).
3. Unbefugt angelegte Boote können auf Kosten und Risiko des Bootsbesitzers entfernt werden.
4. Zur Verhinderung von Gefährdungen von Personen und zum Schutz der Hafenanlagen und der vertäuten Boote darf im Hafenbecken und der Hafeneinfahrt die Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschritten werden.
5. Das Anlegen von Booten in der Fahrrinne ist nicht gestattet.
6. Die für eine geordnete Benützung der Boote erforderlichen Pfähle und Steganlagen werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde kann Investitions- und Sanierungskosten auf die Inhaber von Liegeplatzbewilligungen umlegen. Ergänzende Einrichtungen dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde angebracht und verwendet werden.

7. Die Errichtung eigener Steganlagen ist grundsätzlich nur im Einvernehmen mit benachbarten Inhabern der Liegeplatzbewilligung gestattet, außer die Gesamtbreite des Steges mit Boot liegt innerhalb der zugewiesenen Liegeplatzbreite. Die Errichtung der Steganlage bedarf neben der Zustimmung der Gemeinde auch einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz durch die Bezirkshauptmannschaft Bregenz. Sämtliche Anlagen, die ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet wurden, sind auf Verlangen der Gemeinde zu entfernen.
8. Das Verwenden des Hafengeländes oder der vorgelagerten Hafengrundflächen als Trockenliegeplatz oder Winterlager ist verboten.

VII. Versicherung

Für das auf den Liegeplatz zugelassene Boot wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

VIII. Haftung

1. Die Benützung des Hafens und der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden Dritter sowie für Schäden, die durch Elementarereignisse (z.B. Sturm) entstehen.
3. Die Gemeinde übernimmt auch keine Gewähr für das uneingeschränkte Befahren der Wasserflächen. Etwaige Behinderungen durch Seegras, Schwemmholz und Ähnliches ist zu dulden.

IX. Parkplätze

Die Parkplätze im Hafengelände sind mit Tafeln beschildert, die Benützung derselben ist den Inhabern von Liegeplatzbewilligungen vorbehalten. Ausgestellte Parkgenehmigungen sind sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen. Unbefugte Benützer der Parkflächen bzw. nicht kenntlich gemachte Fahrzeuge werden zur Anzeige gebracht.

X. Streitigkeiten

In Streitigkeiten, die sich in allen Angelegenheiten der Durchführung dieser Vorschriften und Richtlinien ergeben, sowie in Streitigkeiten unter oder mit Inhabern von Liegeplatzbewilligungen entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.

XI. Liegeplatzgebühren

Die Liegeplatzgebühren, sowie alle weiteren mit der Benützung der Hafenanlage verbundenen entgeltlichen Vorschriften sind in der Hafengebührenordnung festgelegt.

XII. Zuständigkeit

Entscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung der Hafenordnung obliegen mit Ausnahme der Überwachung dem Gemeindevorstand. Die Überwachung der Hafenordnung obliegt dem Bürgermeister.

XIII. Inkrafttreten

Die Hafenordnung „Alte Ache Süd“ tritt am 11.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenordnung vom 05.11.2014 für den Bereich der „Alten Ache Süd“ außer Kraft.



Fußach, am 10.04.2025